

Rechts- und Verfahrensordnung des Landesschiedsgerichtes des LSB Sachsen-Anhalt

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

Das Landesschiedsgericht des Landessportbundes Sachsen- Anhalt e.V. (LSB) wird auf der Grundlage des § 19 der Satzung des LSB gewählt.

Es ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den Bestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung. Das Landesschiedsgericht ist kein Organ des LSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich, Auslagen werden ersetzt.

Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind für alle Gliederungen und Organe des LSB verbindlich.

§ 2 Zuständigkeit

Gemäß § 19 der Satzung des LSB darf das Schiedsgericht erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung durch Beauftragte des Präsidiums erfolglos geblieben ist.

Das Landesschiedsgericht ist für alle Streitigkeiten der Mitglieder und Gliederungen des LSB untereinander bzw. mit ihm, soweit sie nicht die Durchführung des Spiel - und Wettkampfbetriebes bzw. die sportfachlichen Belange eines Landessportverbandes ausschließlich betreffen, zuständig.

II. Rechtsordnung

§ 3 Rechtliches Gehör; Parteivertretung

Das Landesschiedsgericht hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Bei Streitigkeiten über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsichtsrecht.

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine volljährige Person, ferner durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung stets zu Lasten der zu vertretenen Partei.

Das Landesschiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwaltes ist unzulässig. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter Minderjähriger oder der sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

Verfahren können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten anhängig gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht hierauf beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird mit der Einreichung des Klageantrages eingeleitet.
- (2) Der Klageantrag ist schriftlich und in siebenfacher Ausfertigung an das Schiedsgericht zu richten.
- (3) Die Klageschrift muss enthalten:
- a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes und der Anschrift,
 - b) den Antrag, durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
 - c) eine ausreichende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
 - d) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
 - e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 5 Zurückweisung von Klagen

- (1) Ist die Klageschrift unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihm unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Werden die bestehenden Mängel in der Klageerhebung nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Gerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Klage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichtes als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Schiedsgerichtes hinzuweisen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichtes kann erst nach Ablauf von 14 Tagen an den Antragsteller ergehen.

§ 6 Vorbereitung des Verfahrens, Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist

- (1) Wird der Klageantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, übersendet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes dem Antragsgegner eine Abschrift der Klageschrift.
- (2) Mit der Mitteilung der Klageschrift ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens 2 Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern. Der Antragsgegner ist außerdem auf die Folgen einer Säumnis hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, daß möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluss des Schiedsgerichtes zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§ 7 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Ladungen

- (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

(2) Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen.

(3) Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung an.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief zu erwirken.

§ 8 Versäumnis

Wenn sich die beklagte Partei zum Inhalt der Klage nicht geäußert hat und zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Schiedsgericht die Behauptung der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 9 Durchführung der Verhandlung

(1) Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nicht anderes festgelegt ist.

(2) Das Schiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

(3) Zur Beeidung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteienvernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht den Antrag stellt. Kommt die Partei diesem Verlangen nicht nach, ist das Schiedsgericht berechtigt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

§ 10 Beweismittel

Beweise werden in der mündlichen Verhandlung aufgrund eines Beschlusses erhoben.

Zulässige Beweismittel sind:

1. Augenscheinnahme
2. Urkunden
3. Zeugen
4. Sachverständige

In einer mündlichen Verhandlung präsente Beweismittel sind zuzulassen.

§ 11 Zeugen

(1) Vor der ersten mündlichen Verhandlung erfolgt die Entscheidung, welche Zeugen zu laden sind, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden.

(2) Geladene Zeugen sind zum Erscheinen verpflichtet. Ihre Entschädigung richtet sich nach der Reisekostenordnung des LSB.

(3) Zeugen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fernbleiben, werden die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Daneben kann ein Ordnungsgeld von bis zu 50,00 DM festgesetzt werden.

(4) Die Vernehmung der Zeugen hat einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu erfolgen.

§ 12 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

(1) Über eine mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist von einer durch das Schiedsgericht zu bestimmenden Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden gefertigt.

(2) Die Niederschrift soll enthalten,

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichtes,
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- c) die Bezeichnung des Rechtsstreites,
- d) Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
- e) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen.
- j) die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- k) den Inhalt des bekannt gegebenen Schiedsspruches oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
- l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses

(3) Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Vergleich

(1) Das Landesschiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruches stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.

(2) Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

(3) Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen. Dies ist in der Niederschrift zumerken.

(4) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes zu hinterlegen.

§ 14 Entscheidung durch Schiedsspruch, Beratung und Beschlussfassung, Verhängung des Schiedsspruches

(1) Erachtet das Landesschiedsgericht den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug über den zu erlassenden Schiedsspruch zu beraten.

(2) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Landessportbund bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschl. derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.

- (3) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten,
- a) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - b) die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,
 - c) den Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - d) die Entscheidung mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich auf Grund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - f) die Entscheidungsgründe,
 - g) die Entscheidung über die Kosten einschl. der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - h) das Datum der Verkündung des Schiedsspruches,
 - i) die Unterschrift der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (6) Das Schiedsgericht kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 15 Weitere Behandlung des Schiedsspruches

- (1) Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches ist den Parteien durch Einschreiben zuzustellen.
- (2) Die Urschrift des Schiedsspruches ist zusammen mit den Unterlagen der Zustellung in der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes niederzulegen.
- (3) Die Zustellung und Niederlegung obliegt dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

§ 16 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht erkennen auf
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen:
bei Einzelpersonen bis zu 500,00 DM
bei Vereinen und Verbänden bis zu 1000,00 DM
 - d) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes/Amtsunwürdigkeit
 - e) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des LSB
 - f) Verbot, Veranstaltungen des LSB durchzuführen
 - g) Verurteilung Verfahrenskosten
 - h) Veröffentlichung der verhängten Maßnahmen im amtlichen Organ des LSB.
- Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.
- (2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen. Der Inhalt der Entscheidung ist analog § 14 Pkt. 3 anzuwenden.

§ 17 Begnadigungen

Der Präsident des Landessportbundes Sachsen-Anhalt kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen. Er hat vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu hören.

§ 18 Wirkungen des Schiedsspruches

Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

§ 19 Zuständiges staatliches Gericht, Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden vom Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt vollstreckt.
- (2) Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches darf erst eingeleitet werden, nachdem die unterlegene Partei des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruches aufgefordert worden ist.
- (3) Das nach dieser Ordnung, insbesondere für die vom Schiedsgericht erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes zuständige staatliche Gericht ist das Amtsgericht.
- (4) Die richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die eidliche Parteivernehmung kann abweichend von (3) durch das Gericht erfolgen, das für den Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

§ 20 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das Landesschiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt.
- (2) Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmung zu enthalten, er die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind, vorzunehmen.
- (3) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie die Gerichtskosten.
- (4) Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Schiedsverfahren entstanden sind.
- (6) Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZBO berücksichtigt werden. Das Schiedsgericht ist jedoch daran nicht gebunden. Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor dem Rechtsausschuss entrichteten Verfahrenskosten. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Schiedsgericht richtet und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
Die Akten des Schiedsgerichtes sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen-Anhalt mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

III Verfahrens-, Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichtes

§ 22 Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Schiedsrichter unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Jede/r Schiedsrichter/in soll mit der Einladung, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, eine Schilderung des Sachverhaltes, der zu entscheiden ist, erhalten.

§ 23 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Anwesenheit ist in der Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (2) Eingeladene, die an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, unterrichten die/den Vorsitzende/n.
- (3) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist nur mit Zustimmung des Sitzungsleiters gestattet.
- (4) Verspätetes Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind in der Anwesenheitsliste zu vermerken.

§ 24 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Im Bedarfsfall kann diese zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes geändert werden.

§ 25 Sitzungsleitung

- (1) Sitzungsleiter ist die/der Vorsitzende. Er leitet die Verhandlungen, öffnet und schließt die Sitzung. In wichtigen Fällen kann die Sitzung einen Schiedsrichter mit der Leitung beauftragen.
- (2) Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Aussprache über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht. Nach der Aussprache eröffnet er die Abstimmung, deren Ergebnis er abschließend bekannt gibt.
- (3) Der Sitzungsleiter hat ein Initiativrecht in Verfahrensfragen einschließlich Abweichen von der Reihenfolge aus Zweckmäßigkeitsgründen. Bei Widerspruch ist wie bei Geschäftsordnungsanträgen zu verfahren.

§ 26 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Eröffnung
- b) Festlegung des Protokollanten
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Feststellung der Tagesordnung
- e) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- f) Behandlung der TOP
- g) Sonstiges
- h) Schließen der Sitzung

§ 27 Redeordnung

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes. Geladene Gäste können zur Klärung des Sachverhaltes zu Stellungnahmen aufgefordert werden.

Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht bei Vorliegen entsprechender Gründe das Wort; er bestimmt die Redner unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen zu einer Sache.

Die Wortmeldung kann durch Handaufheben erfolgen. Schiedsrichter die aus gesundheitlichen Gründen keine Hand aufheben können, melden sich durch Erheben zu Wort. Für vorbereitete Stellungnahmen sollte eine schriftliche Wortmeldung erfolgen. Zu Anfragen/kurzen Bemerkungen bzgl. Solcher Stellungnahmen kann der Sitzungsleiter unmittelbar das Wort erteilen.

(2) Will der Sitzungsleiter selbst zur Sache sprechen, hat für diese Zeit ein anderes Mitglied des Landesschiedsgerichtes die Sitzungsleitung zu übernehmen. Der Sitzungsleiter soll Kommentare zu Stellungnahmen und Wortmeldungen vermeiden.

(3) Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Der Sitzungsleiter kann die Redezeit für Aussprachen zu einzelnen TOP verlängern. Bei Widerspruch entscheidet die Sitzung.

(4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang vor Sachanträgen und Wortmeldungen. Eine Rede darf durch Geschäftsordnungsanträge nicht unterbrochen werden.

§ 28 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichtes darf während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Geschäftsordnungsanträge werden - außer vom Sitzungsleiter - durch Erheben beider Arme angezeigt. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht beide Hände aufheben können, melden sich durch Erheben und Sprechen der Worte „zur Geschäftsordnung“ zu Wort. Die Redezeit bei der Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen ist auf 3 Minuten begrenzt.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Vertagung
2. Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Zurückziehung eines Antrages
7. Unterbrechung der Sitzung
8. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
9. Schluss der Aussprache/Verzicht auf Aussprache zu einem TOP
10. Veränderung der Redezeit
11. Verbindung eines Verhandlungsgegenstandes mit einem anderen

12. Besondere Form der Abstimmung bei einem Sachantrag
 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 14. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
 15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
- (3) Geschäftsordnungsanträge darf der Antragsteller begründen. Der Sitzungsleiter hat danach einem Mitglied des Landesschiedsgerichtes Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Auf Antrag darf kurz unterbrochen werden.
- (4) Die Abstimmungsreihenfolge über Geschäftsordnungsanträge bestimmt der Sitzungsleiter unter Beachtung der Antragsreihenfolge und der Verfahrensfolgen.

§ 29 Sachanträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesschiedsgerichtes.
- (2) Während einer Sitzung können Sachanträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen laut Tagesordnung schriftlich oder mündlich gestellt werden.

§ 30 Abstimmung

- (1) Die Sitzung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Es ist kein Beschluss gefasst, wenn sich mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes der Stimme enthielten. In diesem Fall hat die Sitzung die weitere Verfahrensweise zu beschließen.
- (2) Vor der Abstimmung sind die Anträge zu verlesen. Sie sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (3) Zeitpunkt und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt der Sitzungsleiter unter Beachtung folgender Prämissen:
 - a) Über Geschäftsordnungsanträge wird unverzüglich abgestimmt
 - b) Über Anträge zur Entscheidung eines Tagungsordnungspunktes wird abgestimmt, wenn kein Beratungsbedarf mehr besteht.
- (4) Wurde einem Geschäftsordnungsantrag auf besondere Form der Abstimmung (namentlich oder geheim) zugestimmt, so ist diese Form der Abstimmung beim betreffenden Sachantrag zu wählen. Über Geschäftsordnungsanträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.
- (5) Das Abstimmungsergebnis ist vom Sitzungsleiter bekannt zu geben.

§ 31 Überwachung

Der/die Vorsitzende überwacht die Einhaltung dieser Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 32 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Sitzungsleiter sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Sitzungsteilnehmer gegen die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, so kann der Tagungsleiter ihn unter Nennung seines Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt der Sitzungsteilnehmer der Ermahnung nicht, so kann der Sitzungsleiter ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Sitzungsteilnehmer das Wort entzogen, so darf er zu diesem TOP nicht mehr sprechen.

§ 33 Schlussbestimmungen

(1) Diese Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Beschlussfassung des Hauptausschusses des LSB Sachsen- Anhalt in Kraft. Die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist gemäß § 22 der Satzung des LSB erforderlich.

(2) Eine Änderung der vorliegenden Rechts- und Verfahrensordnung bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Hauptausschusses des LSB.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die anderen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung ist eine solche rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.